

wohlgeboren, daß der Vorschrift im § 30 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 31. Mai 1891, wonach die Gewichtsermittlung des in Rohzuckerfabriken gewonnenen Rohzuckers im Anschluß an die Ausschleuderung, spätestens bei der Einbringung in die Vorratsräume vorzunehmen ist, die Erwagung zu Grunde liegt, daß die fragliche Gewichtsermittlung in unmittelbarem Anschluß an die Ausschleuderung kaum ausführbar sei, anderseits bei der Einbringung des Rohzuckers in die Vorratsräume wohl meistens ohnehin das Gewicht ermittelt würde. Es bestand die Absicht, den Fabrikanten thunlichst die Mühe und die Kosten einer besonderen Gewichtsermittlung zum Zwecke der Kontrolle und der Statistik zu ersparen.

Als Vorratsräume im Sinne der obigen Bestimmung sind nur solche Räume anzusehen, in denen der Zucker längere oder unbestimmte Zeit lagern soll, nicht aber diejenigen Zuckerböden, wo der Zucker nur ganz vorübergehend aufgeschüttet wird und regelmäßig in kurzen Zeitabschnitten von wenigen Tagen zur Verwendung gelangt. In diesen Fällen erscheint es daher zulässig, wenn die Gewichtsermittlung erst bei der Sackung des Zuckers vorgenommen wird.

Der Finanzminister.  
An den Kgl. Provinzial-Steuerdirektor etc.  
zu Posen. III 782.

### Tabaksteuer.

Auf die Anfrage verehrlicher Redaction in Nr. 1 d. J. theile ich hierdurch ergebenst mit, daß im diesseitigen Direktivbezirk alle Steuerbeträge einer ununterbrochenen Verwiegung mit einem Anerkenntnis belegt werden, ganz einerlei ob es solche über oder unter 100 Mk. einzeln sind. Der Einwand eines nicht vorhandenen Minimums ist nicht stichhaltig, denn dasselbe ist nicht allenthalben festgehalten (z. B. Salz) — alle aufälligen Beträge kommen einzeln im Journal zur Buchung und bei allen wird Sp. 13 auf die eine Nummer verwiesen. Daß dieser Gebrauch der richtige ist, ergiebt sich erstens aus der Summe des Credit-Anerkenntnis-Musters: Für 2587 Mk. d. h. 16168 Kg. baut wohl kaum 1 Pflanzer Tabak (cfr. auch Muster K. a. 3500 Mk.) und zweitens aus dem Benachrichtigungs-Muster — heute angeschrieben und dem Kreditanerkenntnis-Muster unterm 23. April 1881 — über jede Creditpost übergibt der Kreditnehmer eine Anmeldung Muster 0 1 Bef. Die Worte „jeden einzelnen Betrag“ sind sonach nicht wörtlich aufzufassen sondern dahin, daß über jeden vereinzelt dastehenden Betrag ein Anerkenntnis abzugeben ist. Das Gegentheil würde für Publikum und Behörde gleich umständlich und unverständlich sein.

## Personliche Dienstverhältnisse der Beamten.

### Regulative die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der Zoll- und Steuerbeamten in den einzelnen deutschen Staaten betreffend.

#### Königlich Württemb. Verordnung betreffend die Dienstprüfungen im Departement der Finanzen.

Vom 16. Juli 1892.

(Fortsetzung.)

##### C. Die zweite höhere Finanzdienstprüfung.

§ 18. Die zweite höhere Finanzdienstprüfung wird vor einer von dem Staatsminister der Finanzen aus höheren Beamten des Finanzdepartements gebildeten Kommission von mindestens fünf Mitgliedern abgelegt.

§ 19. Der Meldung um Zulassung zu der Zweiten Prüfung sind beizulegen:

1. der Nachweis über die vorschriftsmäßige Ableistung des Vorbereitungsdienstes;
2. soweit der letztere außerhalb des Finanzdepartements geleistet wurde (§ 16 Abs. 2), ein oberamtlich beglaubigtes Zeugnis der betreffenden Behörde oder des Instituts über die Brauchbarkeit und Führing des Kandidaten während seiner Dienstleistung;
3. für diejenige Zeit, während welcher der Kandidat nicht im Vorbereitungsdienst stand, ein Zeugnis des Gemeinderats seines Aufenthaltsortes über sein Verhalten;
4. die Militärpapiere des Kandidaten.

Die Zeugnisse über Leistungen und das Verhalten der Kandidaten während der Ableistung des Vorbereitungsdienstes bei staatlichen Behörden werden von Amts wegen beschafft.

§ 20. Erfolgt die Meldung noch während der Ableistung des Vorbereitungsdienstes oder während einer weiteren Dienstleistung bei einer Staatsbehörde des Finanzdepartements, so ist die Meldungseingabe von der Stelle, welcher der Kandidat als Referendär zugeteilt oder bei welcher er beschäftigt ist, dem Finanzministerium vorzulegen.

Steht dagegen der Kandidat zur Zeit der Meldung nicht mehr im Dienst, so ist die Meldungseingabe bei dem Amtsamt seines Aufenthaltsorts einzureichen und von diesem dem Finanzministerium vorzulegen, oder — wenn der Kandi-

dat sich außerhalb des Königreichs aufhält, — an das Finanzministerium unmittelbar einzuliefern.

§ 21. Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind:

1. deutsches und württembergisches Finanz- und Steuerrecht, einschließlich des württembergischen Gemeindesteuerwesens,
2. Staats-, Kassen- und Rechnungswesen, nach Reichs- und württembergischen Recht,
3. deutsches Reichsstaatsrecht und württembergisches Staatsrecht,
4. deutsches Verwaltungsrecht, mit besonderer Berücksichtigung seines die Verwaltung der wirtschaftlichen Angelegenheiten betreffenden Teils,

In den zu Ziff. 1 und 2 genannten Fächern werden den Kandidaten neben den zur Beantwortung aufgegebenen Fragen noch drei praktische Fälle zur Bearbeitung vorgelegt.

Die mündliche Prüfung umfaßt die im ersten Absatz genannten Fächer und außerdem alle Fächer, welche Gegenstand der ersten Prüfung sind.

§ 22. Die Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, treten mit dem Empfang des Prüfungszeugnisses in das Verhältnis von Finanzreferendären erster Klasse ein.

#### III. Von dem Übertritt von Justizreferendären und Regierungsreferendären zu dem Finanzfach.

§ 23. Die Ablegung der ersten höheren Finanzdienstprüfung kann Justizreferendären II. Klasse unter Beschränkung auf die Fächer der Volkswirtschaftslehre, der Finanzwissenschaft, der Verwaltungslehre und der Landwirtschaftslehre (§ 14 Ziff. 5 bis 8), Regierungsreferendären unter Beschränkung auf die Fächer der Finanzwissenschaft und der Landwirtschaftslehre (§ 14 Ziff. 6 und 8) gestattet werden,

Justizreferendäre II. Klasse, welche die erste höhere Dienstprüfung ihres Departements mit dem Zeugnis der ersten oder zweiten Klasse erstanden und staatswissenschaftliche Vorlesungen gehört, auch eine zweijährige Dienstprobezeit im ganzen